

Aktuell

Smart Meter-Rollout: Netzbetreiber sollten das Regulierungskonto schon jetzt optimal nutzen

Angesichts der nun aller Voraussicht nach ab 1. Januar 2017 anstehenden ersten Pflichteinbauten von intelligenten Zählern bzw. Messsystemen sollten die Netzbetreiber bereits die zum 30. Juni 2015 anstehende Datenmeldung zum Regulierungskonto nutzen, um auf eine möglichst weitgehende Anerkennung von Kosten für den Rollout in den Netzentgelten hinzuwirken.

Wie bereits in unserem Newsletter-Ausgabe 4 im Februar 2015 erläutert, enthält das hierzu veröffentlichte Eckpunktepapier bereits erste Aussagen zu den kommenden Pflichteinbauten und den dafür ansetzbaren Kosten. Einbau und Betrieb der Geräte sollen über die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb finanziert werden. Kosten für technische Zusatzeinrichtungen, die allein dem Zweck dienen, Netzausbau einzusparen bzw. den Netzbetrieb effizient und sicher zu gestalten, sollen den Netzentgelten zugeordnet werden. Damit bestätigt das BMWi zwar prinzipiell, dass die Netzdienlichkeit der Modernisierung auch einen Ansatz von Kosten im Rahmen der Netzentgelte rechtfertigt (so bereits unser Dafürhalten in Newsletter-Ausgabe 15 im Juni 2014). Für welche Komponenten dies im Einzelnen gelten soll, wird allerdings weder in den Eckpunkten noch voraussichtlich in dem angekündigten Verordnungspaket klar geregelt. Diese für ihre Planungs- und Investitionssicherheit entscheidende Frage werden die Netzbetreiber also auf anderem Wege klären müssen. Die Kostenprüfung des nächsten Basisjahres 2016 steht erst an, wenn ein erheblicher Teil der Investitionen bereits getätigt worden ist. Wie lässt sich also auf eine schnellere Konkretisierung der Regulierungsvorgaben hinwirken?

Hierfür bietet sich schon die nächste Datenmeldung zum Regulierungskonto an. Sowohl die Daten selbst als auch die Begleitformulierungen sollten möglichst darauf ausgerichtet werden, die Ausgangsposition für eine Anerkennung von Kosten im Rahmen der Netzentgelte zu verbessern. Hier spielt insbesondere bei anteiligen Kosten, die nachvollziehbare Schlüsselung eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der Daten unterstützt Sie gerne u.a. unser energiewirtschaftliche Kollege von PwC, Herr Dirk Monser, Durchwahl -7153. Von rechtlicher Seite zu der Frage, wie eine verbesserte Ausgangsposition gegenüber der Regulierungsbehörde geschaffen werden kann, unterstützt Sie gerne:

Gesetzentwurf zur WLAN-Haftung

Am 11. März 2015 wurde der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (2. TMGÄndG) veröffentlicht. Der Entwurf enthält Haftungsregeln für Anbieter, die einen WLAN-Zugang geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen.

Die geplanten Regelungen haben damit auch Bedeutung für WLAN-Netze, die von Kommunen oder kommunalen (Versorgungs-)Unternehmen als öffentliche Einrichtung angeboten werden.

Aufgrund der ungeklärten Haftungsfragen birgt das Angebot von WLAN-Internetzugängen für einen breiten Personenkreis derzeit erhebliche rechtliche Risiken. Der Gesetzentwurf enthält neben der Klarstellung, dass Betreiber von WLAN-Netzen Zugangsanbieter im Sinne des § 8 TMG sind, erstmals gesetzliche Haftungsregeln für Anbieter, die einen WLAN-Zugang geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellen. Die Haftung für rechtswidrige Handlungen der Nutzer soll danach ausgeschlossen sein, wenn die Anbieter „zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern“ (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TMG-E). Als solche werden anerkannte Verschlüsselungsverfahren oder vergleichbare Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff genannt. Darüber hinaus ist eine Erklärung der Nutzer einzuholen, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.

Neben den Regelungen des TMG können Betreiber eines solchen WLAN-Netzes von weiteren Pflichten als Netzbetreiber oder Dienstanbieter nach dem Telekommunikationsgesetz, wie z.B. der Meldepflicht nach § 6 TKG, betroffen sein. Aktuelle Hinweise hierzu finden sich u.a. in der Mitteilung Nr. 149/2015 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 4. März 2015.

Christine Nolden, LL.M., Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-1624
E-Mail: christine.nolden@de.pwc.com

Konsultationsverfahren zu KARLA Gas 1.1

Bundesnetzagentur hat Konsultationsverfahren zur Änderung der Festlegung KARLA Gas eröffnet.

Unter dem Aktenzeichen BK7-15-001 hat die Bundesnetzagentur ein Konsultationsverfahren zur Neufassung der Festlegung KARLA Gas eröffnet. Danach soll die derzeitige Festlegung weitgehend aufgehoben werden. Die Bundesnetzagentur begründet dies mit dem Hinweis auf die im Wesentlichen inhaltsgleichen und höherrangigen Regelungen des zum 1. November 2015 in Kraft tretenden Netzkodexes für Kapazitätszuweisungen in Fernleitungsnetzen (EU VO 984/2013).

Daneben soll die Renominierbarkeit von untertägiger Kapazität zukünftig zugelassen werden. Das derzeit bestehende Renominierungsverbot für Day-Ahead Kapazitäten wird aufgehoben. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, an jedem Netzkopplungspunkt 20% der technischen Kapazität für Jahreskapazitäten und andere kurzlaufende Kapazitätsprodukte zurückzuhalten.

Nach Art. 8 Abs. 9 S. 2 EU VO 984/2013 bestünde für die Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit mehr als 20% der technischen Kapazität an allen oder einzelnen Netzverknüpfungspunkten für kurzlaufende Kapazitätsprodukte zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch die Abschottung nachgelagerter Liefermärkte vermieden wird. Auf diese Möglichkeit geht die Bundesnetzagentur ohne nähere Begründung nicht ein.

Stellungnahmen können bis **zum 13. April 2015** bei der BK7 unter der E-Mail Adresse kapazitaeten.gas@bnetza.de eingereicht werden.

Christoph, Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4742

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Rechtsprechung

BGH: Bei der Bemessung des Wagniszuschlags in den Zinssätzen für das betriebsnotwendige Eigenkapital muss nicht die für den Netzbetreiber günstigste wissenschaftliche Methode angewendet werden.

Die Regelung in § 7 Abs. 5 GasNEV gibt bei der Ermittlung des Wagniszuschlags in den Zinssätzen für das betriebsnotwendige Eigenkapital die Einbeziehung einer Reihe von Umständen vor, die „insbesondere“ zu berücksichtigen sind. Insoweit besteht laut BGH (Beschluss vom 27. Januar 2015, Az. EnVR 37/13) für die Regulierungsbehörde ein Beurteilungsspielraum. Da eine Vielzahl von Faktoren abzuwägen seien, müsse die Regulierungsbehörde, zur rechtmäßigen Ermittlungen eines Zinssatzes, von einer zutreffenden Tatsachengrundlage ausgehen und den ihr eröffneten Beurteilungsspielraum fehlerfrei ausgeübt haben.

Kommen bei Ermittlung des Risikozuschlages mehrere wissenschaftliche Methoden in Betracht, zu denen es unterschiedliche wissenschaftliche Auffassungen gibt, sei nicht generell die für den Netzbetreiber günstigste Auffassung heranzuziehen. Die Methodenwahl könne rechtlich nur dann beanstandet werden, wenn der gewählte methodische Ansatz von vornherein ungeeignet ist, die Funktion zu erfüllen, die ihm im Rahmen des zugrunde gelegten Modells zukommt, oder wenn ein anderes methodisches Vorgehen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, wie insbesondere seiner Eignung für die Zwecke der Ermittlung der zu bestimmenden Endgröße (hier des Eigenkapitalzinssatzes), der Verfügbarkeit der benötigten Datengrundlage, des zu ihrer Feststellung erforderlichen Aufwands und der Präzision und Belastbarkeit der mit diesem methodischen Vorgehen erzielbaren Ergebnisse, so deutlich überlegen ist, dass die Auswahl einer anderen Methode nicht mehr als mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar angesehen werden kann.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492

E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

OLG Düsseldorf hält Investitionsmaßnahmen zur Störungsprävention für genehmigungsfähig

Ein Übertragungsnetzbetreiber hat vor dem OLG Düsseldorf erfolgreich die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme erstritten. Er ist zur Anbindung zweier Offshore-Windparks verpflichtet. Für den Anschluss dieser Windparks beantragte er die Genehmigung eines Investitionsbudgets gem. § 23 ARegV und später eine Erweiterung dieses Budgets hinsichtlich eines zweiten Transformators, welcher nur im Falle eines Ausfalls des ersten, bereits genehmigten Transformators, eingesetzt werden sollte.

Das OLG Düsseldorf hat den weiteren Transformator als Investitionsmaßnahme eingestuft, vgl. Beschluss vom 14. Januar 2015, Az. VI-3 Kart 70/13 [V]. Unter Netzanbindungsleitungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ARegV seien nicht nur die eigentlichen Leitungen, sondern auch weitere Maßnahmen erfasst, die für die Netzanbindung notwendig sind. Unter „Notwendigkeit“ sei nicht nur eine „technische“ Notwendigkeit, sondern vielmehr auch Maßnahmen zu verstehen, die zur Verhinderung von Schäden durch den Ausfall oder die Unterbrechung der Einspeisemöglichkeiten dienen und damit die Betriebssicherheit erhöhen. Es habe auch eine Auslegung der Regelung des § 23 ARegV im Lichte des EnWG zur Anschlussverpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen. Danach wahrt die präventive Ersatzbeschaffung von Betriebsteilen auch die Anforderungen des § 17 e und § 17 f EnWG, wonach Vorsorge zu treffen ist, Schadensfälle und damit auch Entschädigungszahlungen möglichst zu verhindern oder gering zu halten.

Daneben sei der zweite Transformator auch als Umstrukturierungsmaßnahme gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV genehmigungsfähig. Denn die Möglichkeit, einen Störfall zu verhindern, erfülle das Tatbestandsmerkmal einer Umstrukturierung „Veränderung der technischen Parameter“ und sei erheblich für den Netzbetrieb.

Rebecca Trampe, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4492
E-Mail: rebecca.trampe@de.pwc.com

Preisanpassungsklauseln: BGH bejaht Verbrauchereigenschaft von Wohnungseigentümergeinschaften

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 25. März 2015 entschieden, dass Wohnungseigentümergeinschaften als Verbraucher anzusehen sind. Konsequenz: die in Gaslieferverträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften enthaltenen Preisanpassungsklauseln unterliegen vollumfänglich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB.

In drei Entscheidungen hat sich der BGH mit der Frage befasst, ob die in einem Gasliefervertrag mit einer Wohnungseigentümergeinschaft enthaltene formularmäßige Preisanpassungsklausel, nach der sich der Arbeitspreis ausschließlich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Preises für Heizöl ändert (sog. HEL-Klausel), der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB unterliegt. In Erdgaslieferverträgen mit Unternehmern hat der BGH die Verwendung ähnlicher Preisanpassungsklauseln bereits in früheren Urteilen für zulässig erklärt, wohingegen er im Rahmen seiner Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB bei Verträgen mit Verbrauchern die Wirksamkeit solcher Klauseln verneint hat.

Der BGH hat nun die Verbrauchereigenschaft für Wohnungseigentümergeinschaften für den Fall bejaht, dass ihr wenigstens ein Verbraucher angehört und sie ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzuordnen ist. In diesem Fall unterliegt die Preisanpassungsklausel vollumfänglich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB, was vorliegend zur Folge hatte, dass der BGH die HEL-Klausel für unwirksam erklärt hat.

Energieversorgungsunternehmen sollten beim Neuabschluss von Gaslieferverträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften darauf achten, dass die Verträge keine – mit Blick auf Verbraucher - unwirksamen Preisanpassungsklauseln enthalten. Ferner sollten bei Bedarf bestehende Verträge angepasst werden. Auch wenn den Entscheidungen des BGH Gaslieferverträge zugrunde lagen, dürften die Grundsätze auf Stromlieferverträge übertragbar sein. In jedem Fall können unwirksame Preisanpassungsklauseln in Verträ-

gen mit Wohnungseigentümergeinschaften nicht mehr unter Verweis auf eine vermeintliche Unternehmereigenschaft solcher Gemeinschaften „geheilt“ werden.

Christoph Sanger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807

E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Veranstaltungen

Inhouse Workshop „Das neue Mess- und Eichgesetz – Auswirkungen auf Netz und Vertrieb

Inhouse Workshop „GaBi Gas 2.0“

Energiegesprache am 13. April in Koln, am 14. April in Hannover, am 21. April in Essen und am 5. Mai in Bielefeld

EUROFORUM Infotag „Perspektiven der Netzregulierung“ am 16. Juni 2015 in Koln

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Leiter Energierecht

Tel.: + 49 211 981-4930

Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner /Energierecht

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742

christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie mochten den Newsletter nicht mehr erhalten?

Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM